

STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN
(Einführung einer Förderung der über eine Liechtensteinische
Energiegemeinschaft erzeugten, ausgetauschten und verbrauchten
erneuerbaren Energie)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	4. Sep. 2026
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 115/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	7
1. Allgemeines	7
2. Grundsätzliche Fragen	8
3. Fragen zu einzelnen Bestimmungen.....	10
4. Evaluation	13
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15
III. REGIERUNGSVORLAGE	17
 Beilage:	
– Stellungnahme der Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) zur Frage von Netznutzungspreis-Reduktionen zugunsten von Erneuerbare Energiegemeinschaften vom 18. September 2026	

ZUSAMMENFASSUNG

Am 2. Oktober 2025 hat der Landtag die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspaketes in erster Lesung behandelt. Am 4. September 2026 hat der Landtag dieses Paket in zweiter Lesung verabschiedet. Gleichzeitig hat er den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anpassung des Energieeffizienzgesetzes in erster Lesung beraten.

Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom jeweils zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der Debatte beantwortet wurden, oder ergänzt die bereits gegebenen Antworten.

Die Regierung hält an ihrem Vorschlag fest, den Austausch von innerhalb liechtensteinischer Energiegemeinschaften erzeugter und verbrauchter erneuerbarer Energie durch einen mengenabhängigen Förderbeitrag zu unterstützen. Dabei soll der maximal mögliche Förderbeitrag auf Anregung des Landtags im Gesetz auf 5 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt werden. Die Regierung beabsichtigt weiterhin, die Förderung mit Verordnung auf 3 Rappen pro kWh festzulegen.

Auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestförderbeitrags wird verzichtet, um die nötige Flexibilität bei der künftigen Ausgestaltung der Förderung zu gewährleisten. Die Förderung soll weiterhin an die Erzeuger der erneuerbaren Energie ausgerichtet werden, da dieses Modell dem Förderzweck des Energieeffizienzgesetzes entspricht und einen verhältnismässigen Vollzug sicherstellt und die Vorteile der Förderung innerhalb der Energiegemeinschaften vertraglich an die beteiligten Verbraucher weitergegeben werden können.

Im Zusammenhang mit den in der ersten Lesung diskutierten reduzierten Netzentgelten für Energiegemeinschaften verweist die Regierung auf die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde und des Netzbetreibers sowie auf das Schreiben der Regulierungsbehörde vom 18. September 2026. Die EMK hat darin die Sichtweise der Regierung bestätigt und sieht aktuell keinen Spielraum, um für sogenannte Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) Reduktionen auf Netznutzungspreise festzulegen. Zudem beabsichtigt die Regierung, die Wirkung der Förderung von

Energiegemeinschaften im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung der Energiestrategie 2030 zu erfassen und nach einer ersten Anlaufzeit von vier Jahren zu evaluieren.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

Vaduz, 6. Oktober 2026

LNR 2026-1453

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (BuA Nr. 81/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat den vorliegenden Gesetzesentwurf am 4. September 2026 in erster Lesung beraten. Die Entscheidung über das Eintreten erfolgte mit Zustimmung von 22 Abgeordneten.

In der Debatte wurde die Frage gestellt, ob die vorgeschlagene Förderlösung das wirksamste Instrument zur Unterstützung von Energiegemeinschaften darstellt, oder ob stattdessen eine Reduktion der Netzentgelte nach österreichischem Vorbild vorzuziehen wäre. Die Regierung stellte dabei klar, dass die Festlegung einer Reduktion der Netzentgelte nicht im Einflussbereich von Regierung und Landtag liege. Im Zentrum der Diskussion stand jedoch letztlich die Frage, mit welchem

Instrument die weitere Entwicklung und Verbreitung von Energiegemeinschaften in Liechtenstein am effektivsten vorangebracht werden könne.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Bevor in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln auf die von den Landtagsabgeordneten gestellten Fragen eingegangen wird, werden zum besseren Verständnis der technisch und rechtlich anspruchsvollen Thematik einige grundsätzliche Aspekte erläutert.

Gefordert wurde, wie bereits in der ersten Lesung zum 4. EU-Energiebinnenmarktpaket, eine Reduktion der Netzentgelte für lokal erzeugten und verbrauchten Strom, analog zum Modell in Österreich. Die Regierung ist der Ansicht, dass lokale PV-Stromproduktion zwar einen wertvollen Beitrag leistet, aber in Bezug auf die Spitzenlastabdeckung bei Nacht und an kalten Tagen das Netz nur unwesentlich entlastet.

Zudem vertritt die Regierung weiterhin die Auffassung, dass im Rahmen der verbindlichen EWR-Regelungen nur der Netzbetreiber und die zuständige Regulierungsbehörde (Kommission für Energiemarktaufsicht) über begründete, reduzierte Netzentgelte entscheiden darf. Ein regulatorischer Spielraum für eine Regelung im Gesetz ist daher nicht gegeben.

Ein Abgeordneter kritisierte diese Einschätzung, dass die Netze durch Energiegemeinschaften nicht entlastet würden, als zu pauschal. Aus seiner Sicht sei eine solche Betrachtung wenig zielführend, wenn es um die Beurteilung des zukünftigen Netzausbaubedarfs gehe.

Die Regierung hält fest, dass derzeit keine abschliessende Beurteilung des künftigen Netzausbaus möglich sei, da dieser von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werde.

Als wesentliche nachfrageseitige Treiber des Netzausbaus wurden die Anzahl der Elektrofahrzeuge und deren Ladeverhalten sowie die zunehmende Verbreitung von Wärmepumpen identifiziert.

Auf der Angebotsseite stellt vor allem die Einspeisung von Photovoltaikanlagen einen massgeblichen Einflussfaktor für den künftigen Netzausbau dar. Entlastend können Stromspeicher wirken, aber nur, wenn die regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deren netzdienlichen Einsatz ausreichend unterstützen.

Die Regierung sagte anlässlich der ersten Lesung dieses Gesetzes zu, diese Fragestellung der Regulierungsbehörde (Kommission für Energiemarktaufsicht; EMK) zur Klärung mit dem Netzbetreiber zuzustellen, um auf die zweite Lesung eine Antwort über den Spielraum und die Aussichten auf Anreize für Energiegemeinschaften durch reduzierte Netzentgelte analog Österreich geben zu können.

Die EMK hat mit Stellungnahme vom 18. September 2026 die Sichtweise der Regierung bestätigt und sieht aktuell keinen Spielraum, um für sogenannte Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) Reduktionen auf Netznutzungspreise festzulegen. Dies, weil dadurch der Grundsatz der verursachergerechten und diskriminierungsfreien Netznutzungspreise nach heutigem Wissensstand nicht eingehalten werden würde.

Die EMK wird die Entwicklung der Energiegemeinschaften im Zusammenhang mit dem Netzausbau aufmerksam verfolgen. Sie wird die Situation in Österreich studieren und der Frage nachgehen, warum dort die Grundprinzipien der verursachergerechten Kostenrechnung geändert wurden und wie dort die hohen Netznutzungspreis-Reduktionen für EEG begründet und berechnet werden. Sie wird auch der Argumentation der Bundesnetzagentur in Deutschland (deutsche Regulierungsbehörde) nachgehen, wo solche Reduktionen nach heutigem

Wissensstand als nicht EU-konform eingestuft werden. Langfristig will die EMK beobachten, inwieweit geeignete regulatorische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für EEG dazu beitragen könnten, den erforderlichen Netzausbau zu verringern oder hinauszuzögern.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 15a - Grundsatz betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft

Die Regierung legt per Verordnung einen mengenabhängigen Förderbeitrag fest, der höchstens 5 Rappen pro Kilowattstunde beträgt und auf innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft erzeugte, ausgetauschte und verbrauchte erneuerbare Energie ausbezahlt wird. Die Auszahlung dieses Förderbeitrags erfolgt an die jeweiligen Erzeuger durch den Netzbetreiber aus Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen nach Art. 18.

Verschiedene Abgeordnete forderten im Rahmen der ersten Lesung, den Förderbeitrag für Energiegemeinschaften gesetzlich auf höchstens 5 Rappen pro Kilowattstunde zu begrenzen und die Höhe des Förderbeitrags zu Beginn auf 3 Rappen pro Kilowattstunde festzulegen. Eine Abgeordnete sprach sich zudem dafür aus, einen Mindestförderbeitrag von mindestens 3 Rappen pro Kilowattstunde gesetzlich vorzusehen.

Die Regierung trägt diesen Anliegen teilweise Rechnung, indem sie den maximal zulässigen Förderbeitrag im Gesetz auf 5 Rappen pro Kilowattstunde festlegt. Auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestförderbeitrags von 3 Rappen pro Kilowattstunde wird hingegen verzichtet, um die notwendige Flexibilität bei der Festsetzung des Förderbeitrags zu wahren.

Bei einer Förderung von 3 Rappen pro Kilowattstunde rechnet die Regierung mittelfristig mit einer Belastung des Fonds für Einspeisevergütung von CHF 600'000. Falls die Förderung von 5 Rappen pro Kilowattstunde ausgeschöpft wird, ist mittelfristig mit einer Belastung von CHF 1.0 Mio. für den Fonds zu rechnen.

Förderung an Verbraucher statt Erzeuger

Ein Abgeordneter regte im Rahmen der ersten Lesung an, die Förderung nicht an die Erzeuger von erneuerbarer Energie, sondern direkt an die innerhalb einer Energiegemeinschaft teilnehmenden Stromverbraucher auszurichten. Dadurch würden insbesondere Mieterinnen und Mieter sowie Personen ohne eigene Photovoltaikanlage stärker von den Vorteilen einer Energiegemeinschaft profitieren. Nach Auffassung des Abgeordneten würde eine verbrauchsseitige Förderung die Akzeptanz und Attraktivität von Energiegemeinschaften erhöhen und sicherstellen, dass die finanziellen Vorteile direkt bei den Endverbrauchern ankämen.

Die Regierung hat diesen Vorschlag geprüft, sieht jedoch weiterhin vor, die Förderung an die innerhalb der Energiegemeinschaft bereitgestellte beziehungsweise geteilte erneuerbare Energie zu knüpfen. Eine direkte Förderung der einzelnen an der Energiegemeinschaft teilnehmenden Verbraucher hätte einen höheren administrativen Aufwand zur Folge, da die Anspruchsberechtigung sowie die jeweiligen Verbrauchsmengen für jeden einzelnen Teilnehmer ermittelt und überprüft werden müssten.

Darüber hinaus würde eine Förderung des Verbrauchs im Widerspruch zum Zweck des Energieeffizienzgesetzes gemäss Art. 1 EEG stehen. Nach dieser Bestimmung sollen insbesondere Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Eine direkte Ausrichtung von Förderbeiträgen an die Verbraucher würde nicht die Erzeugung oder Bereitstellung erneuerbarer Energie begünstigen, sondern den Energieverbrauch

selbst fördern. Dies würde einen grundlegenden Systemwechsel und eine Abkehr von der bisherigen Förderlogik darstellen, welche darauf ausgerichtet ist, Investitionen und Massnahmen zur Erzeugung sowie zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Zudem steht es den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft frei, die ihnen aus der Förderung zufließenden Mittel im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen an die teilnehmenden Verbraucher weiterzugeben oder bei der internen Preisgestaltung entsprechend zu berücksichtigen. Damit können auch Mieterinnen und Mieter sowie Personen ohne eigene Produktionsanlagen indirekt von der Förderung profitieren.

Die Regierung erachtet das im Gesetz vorgesehene Modell einer Förderung der innerhalb von Energiegemeinschaften ausgetauschten erneuerbaren Energie deshalb als sachgerecht. Die Produzenten könnten so zum Beispiel auch nach Tageszeiten abgestufte Preise anbieten, um die in der Energiegemeinschaft abgesetzte Menge zu erhöhen. Dieses Vorgehen soll die Produzenten dazu animieren, ihre Energie verstärkt in Energiegemeinschaften abzusetzen. Dies tun diese erfahrungsgemäss nur dann, wenn die Abgabe von Energie in eine Energiegemeinschaft im Vergleich zum marktorientierten Preis als vorteilhaft wahrgenommen wird.

Die gewählte Lösung gewährleistet eine einfache und effiziente Abwicklung der Förderung, vermeidet zusätzlichen administrativen Aufwand und lässt gleichzeitig genügend Spielraum, damit die Vorteile der Förderung innerhalb der Energiegemeinschaft an die beteiligten Verbraucher weitergegeben werden können.

Zu Art. 15b - Grundsatz betreffend die Refinanzierung von EEG-Krediten

Der bisherige Art. 15a wird neu zu 15b.

Zu Art. 16 Abs. 1a - Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 gilt gemäss Abs. 1a auch für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft ins Netz eingespeist und nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird. Dies gilt auch unabhängig von Liechtensteinischen Energiegemeinschaften, wenn die Elektrizität vor der Einspeisung in einer Energiespeicheranlage zwischengespeichert wurde. Im Hinblick auf die zweite Lesung wurde die bisherige Formulierung in zwei selbstständige Anwendungsfälle gegliedert, um eine präzisere Regelung sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten.

Zu II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2026 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes zur Umsetzung des 4. Energiemarkt-Liberalisierungspakets in Kraft.

4. EVALUATION

Auf Anregung des Landtages möchte die Regierung die Wirkung der Förderung von Liechtensteinischen Energiegemeinschaften künftig im Monitoringbericht zur Energiestrategie 2030 mittels eines separaten Indikators periodisch erfassen und grafisch sowie tabellarisch darstellen. Eine gründliche Evaluation soll nach einer ersten Anlaufzeit von vier Jahren erfolgen. Im Wesentlichen soll dabei überprüft werden, ob die mit dieser Vorlage eingeführte Förderung von Liechtensteinischen Energiegemeinschaften die gewünschte Wirkung erzielt.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte untersucht werden:

- Nutzung der Förderung: Wie viele Energiegemeinschaften wurden gegründet bzw. haben die Förderung in Anspruch genommen?

- Geförderte Energiemengen: Wie viele Kilowattstunden erneuerbaren Stroms wurden innerhalb von Energiegemeinschaften ausgetauscht und verbraucht?
- Finanzielle Auswirkungen: Welche Kosten sind dem Fonds für Einspeisevergütung durch die Förderung entstanden?
- Wirksamkeit der Massnahme: Konnte der lokale Verbrauch von in Liechtenstein erzeugtem erneuerbarem Strom gesteigert werden?
- Auswirkungen auf Netz und Markt: Welche netzdienlichen oder energiewirtschaftlichen Effekte haben sich eingestellt?
- Anpassungsbedarf: Soll die Förderhöhe, die Ausgestaltung der Förderung oder der Kreis der Berechtigten angepasst werden?

Ziel der Evaluation ist somit, eine belastbare Grundlage zu schaffen, damit der Landtag entscheiden kann, ob die Förderung unverändert weitergeführt, angepasst oder allenfalls aufgehoben werden soll.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

An t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

- 1) Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:
- h) Austausch von erneuerbarer Energie über das Elektrizitätsnetz innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft nach dem Elektrizitätsmarktgesetz.

Art. 4 Abs. 1a, 3 und 5

1a) Abs. 1 gilt nicht für Förderbeiträge betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft.

3) Förderbeiträge werden wie folgt ausgerichtet:

- a) einmalig für Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis g; eine erneute Förderung derselben Massnahme ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich;
- b) laufend für die Massnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. h.

5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Förderbeiträge für:

- a) Minergie-Bauten nach Art. 7;
- b) Liechtensteinische Energiegemeinschaften nach Art. 15a; und
- c) Ausgleichsbeiträge nach Art. 17.

Überschrift vor Art. 15a

E. Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft

Art. 15a

Grundsatz

Für innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft erzeugte, ausgetauschte und verbrauchte erneuerbare Energie legt die Regierung mit Verordnung einen mengenabhängigen Förderbeitrag von höchstens 5 Rappen pro

Kilowattstunde fest. Dieser wird an die jeweiligen Erzeuger durch den Netzbetreiber aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen nach Art. 18 ausbezahlt.

Überschrift vor Art. 15b

Ila. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15b

Der bisherige Art. 15a wird neu zu Art. 15b.

Art. 16 Abs. 1a

1a) Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 besteht auch für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die:

- a) über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft in das Netz eingespeist und nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird; oder
- b) vor der Einspeisung in das Netz in einer Energiespeicheranlage gespeichert wurde.

Art. 17 Abs. 1 und 1a

1) Der Netzbetreiber hat dem Anlagebetreiber vorbehaltlich Abs. 1a, 2 und 2a für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität auf der Grundlage marktorientierter Preise eine Vergütung zu entrichten.

1a) Für Energiemengen aus Energiespeicheranlagen, die die jährliche Produktionsmenge der Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie

überschreiten, besteht kein Vergütungsanspruch nach Abs. 1. Der Netzbetreiber bestimmt im Folgejahr die maximal zu vergütende Produktionsmenge je Kilowatt installierter Leistung nach Abs. 2b. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18 Abs. 1

1) Die ausbezahlten Förderbeiträge nach Art. 15a und Vergütungen nach Art. 17 werden den Netzbetreibern samt einer Entschädigung für den mit der Auszahlung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2026 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes in Kraft.



KOMMISSION FÜR ENERGIEMARKTAUFSICHT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An das Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Sport des
Fürstentums Liechtenstein
Generalsekretär Stephan Jäger
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Ihr Schreiben
14-09-2026

Aktenzeichen
7708.Strom-NNP-
Reduktionen

Sachbearbeitung
MG, FK

Vaduz
18.09.2026

Stellungnahme der Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) zur Frage von Netznutzungspreis-Reduktionen zugunsten von Erneuerbare Energiegemeinschaften

Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen hiermit auf Ihre Nachricht vom 14.09.2026 betreffend die "Abklärungen in Folge des Septemberlandtags" zurück.

Die EMK hat an ihrer gestrigen Sitzung am 17.09.2026 Ihr Anliegen besprochen. Dabei ist sie zu folgendem Ergebnis gekommen.

Die EMK sieht derzeit keinen Spielraum, um für sogenannte Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) Reduktionen auf Netznutzungspreise festzulegen. Dies, weil dadurch der Grundsatz der verursachergerechten und diskriminierungsfreien Netznutzungspreise nach heutigem Wissensstand nicht eingehalten werden würde.

Die EMK wird die Entwicklung der Energiegemeinschaften im Zusammenhang mit dem Netzausbau aufmerksam verfolgen. Sie wird die Situation in Österreich studieren und der Frage nachgehen, warum dort die Grundprinzipien der verursachergerechten Kostenrechnung geändert wurden und wie dort die hohen Netznutzungspreis-Reduktionen für EEG begründet und berechnet werden. Sie wird auch der Argumentation der Bundesnetzagentur in Deutschland (deutsche Regulierungsbehörde) nachgehen, wo solche Reduktionen nach heutigem Wissensstand als nicht EU-konform eingestuft werden. Langfristig will die EMK beobachten, inwieweit geeignete regulatorische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für EEG dazu beitragen könnten, den erforderlichen Netzausbau zu verringern oder hinauszuzögern.

Gerne werden wir Sie zu gegebener Zeit über die Ergebnisse unterrichten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Nachricht an Herrn Regierungsrat Büchel. Wir gehen davon aus, dass Sie den Landtag anlässlich der zweiten Lesung zum BuA 81/2026 entsprechend informieren werden.

Freundliche Grüsse

Kommission für Energiemarktaufsicht



Martin Gassner
Vorsitzender



François Kenel
Sekretär

Kopie (via E-Mail) an:

- EMK-Mitglieder